

---

## Beantwortung einer Anfrage nach § 17 GG

---

<b>Geschäft</b>	<b>Gemeindeversammlung vom 26. November 2022. Beantwortung einer Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz, zum Thema "Erneuerung Gemeinschaftszentrum".</b>
Datum	21. November 2022
Nummer	0.11.2.1

---

### Ausgangslage

Gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG) ist es Stimmberechtigten möglich, über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse eine Anfrage an den Gemeinderat einzureichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung zu verlangen. Anfragen, die spätestens 10 Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen und die Versammlung kann dann beschliessen, ob eine Diskussion stattfinden soll.

Am 11. November 2022 hat Herr Beat Hauri die nachfolgende Anfrage gemäss § 17 GG zuhanden der Gemeindeversammlung beim Sekretariat Gemeinderat abgegeben.

### Wortlaut Anfrage von Beat Hauri, Mettelacher 6, Zumikon

Rechtzeitig vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2022 stelle ich dem Gemeinderat nachfolgende, allgemein interessierende Frage:

Ist der Gemeinderat bereit, die verbindliche Zusicherung abzugeben, dass die Politische Gemeinde Zumikon ihre sich zusammen mit der Katholischen Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon ergebende qualifizierte Mehrheit in der Objektbaukommission und der Stockwerkeigentümergeversammlung GZZ nicht zum Nachteil der Evangelisch-reformierten Kirche Zumikon bzw. Zollikon-Zumikon für eine Änderung der sich aus dem Projekthandbuch (Stand 31. Oktober 2022) ergebenden objektsbezogenen Kostenverlegung einsetzen wird?

### Antwort des Gemeinderats

Ja.

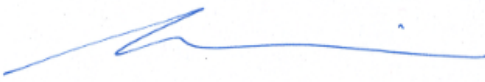
Der Grundpfeiler jeder Zusammenarbeit unter Partnern ist Vertrauen. Das setzt Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Fairness und Transparenz voraus. Vor diesem Hintergrund haben die Miteigentümer einvernehmlich und verbindlich vereinbart, dass jeder nur das bezahlt, was er beauftragt hat. Wie aus dem Beleuchtenden Bericht hervorgeht und mit identischem Wortlaut im Projekthandbuch nochmals bekräftigt wird, erfolgt die Aufteilung der Kosten vereinbarungsgemäss nach Objektgliederung - sie würde nur mit Einverständnis aller Parteien abgeändert.

Die Politische Gemeinde versteht sich als Partnerin. Sie erbringt zahlreiche Dienstleistungen in Verwaltung und Projektorganisation zum Vorteil der Miteigentümer, sogar unentgeltlich. Es bestand und besteht weder Anlass noch Grund, der Politischen Gemeinde und ihren Vertretern Misstrauen entgegenzubringen und davon auszugehen, dass sie möglicherweise die Absicht hätten, eine der anderen Miteigentümerschaften zu übergehen oder zu benachteiligen.

#### **Gemeinderat Zumikon**

---

Für die Richtigkeit:



**Thomas Kauflin**  
Gemeindeschreiber